



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 16

Freitag, 23. November 2012

52. Jahrgang

Nachruf..... S. 123

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2013 des  
 Amtsblattes der Regierung von Niederbayern  
 ..... S. 124

### Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über  
 die Umweltverträglichkeitsprüfung;

- TenneT TSO GmbH, Bamberg; Sanierung der  
 220-kV-Leitung Ludersheim - Sittling (- Alt-  
 heim)..... S. 125

- E.ON Netz GmbH, Bamberg; Auflegung eines  
 zweiten Stromkreises auf der 110-kV-  
 Freileitung Pfarrkirchen - Arnstorf (Ltg. Nr. 049)  
 .....S. 125

### Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Ergänzung der Zweckver-  
 einbarung zwischen der Stadt Passau und der  
 Gemeinde Salzweg über die Übernahme der Was-  
 serversorgung der Gemeinde Salzweg.....S. 126

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung  
 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald  
 für das Wirtschaftsjahr 2012 .....S. 127

### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Frau Rita Schuster

Regierungsangestellte i. R.

die am 21. Oktober 2012 im Alter von 78 Jahren verstorben ist. Frau Schuster war von 1958 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1991 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 440 „Wasserwirtschaft und Wasserbau“ tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Rita Schuster stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 23. Oktober 2012  
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
 Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
 Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
 Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
 Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
 Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

### Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2013 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die im Jahr 2013 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern (Redaktionsschluss / Erscheinungstag) bekannt gegeben:

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Freitag, 4. Januar	Freitag, 18. Januar
Freitag, 25. Januar	Freitag, 8. Februar
Freitag, 15. Februar	Freitag, 1. März
Freitag, 8. März	Freitag, 22. März
Mittwoch, 27. März	Freitag, 12. April
Freitag, 19. April	Freitag, 3. Mai
Mittwoch, 8. Mai	Freitag, 24. Mai
Freitag, 31. Mai	Freitag, 14. Juni
Freitag, 21. Juni	Freitag, 5. Juli
Freitag, 12. Juli	Freitag, 26. Juli
Freitag, 2. August	Freitag, 16. August
Freitag, 23. August	Freitag, 6. September
Freitag, 13. September	Freitag, 27. September
Freitag, 4. Oktober	Freitag, 18. Oktober
Donnerstag, 24. Oktober	Freitag, 8. November
Freitag, 15. November	Freitag, 29. November
Freitag, 6. Dezember	Freitag, 20. Dezember

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1, Zimmer E 29 H, vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Landshut, 8. November 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Energiewirtschaftsrecht**

21-3321-46

**Bekanntmachung  
gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die TenneT TSO GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 220-kV-Leitung Ludersheim - Sittling (- Altheim) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 198, 208, 212, 246, 252 und 267 erhöht und teilweise ausgetauscht werden (Austausch der Maste mit teilweiser Fundamentverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 225 der Gemarkung Thann (Mast Nr. 198), Flst. Nr. 353 der Gemarkung Hattenhausen (Mast Nr. 208), Flst. Nr. 324 der Gemarkung Hattenhausen (Mast Nr. 212), Flst. Nr. 105 der Gemarkung Arresting (Mast Nr. 246), Flst. Nr. 142 der Gemarkung Arresting (Mast Nr. 252) und Flst. Nr. 1290 der Gemarkung Bad Gögging (Mast Nr. 267).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 19. Oktober 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

21-3321-47

**Bekanntmachung  
gemäß § 3a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, auf der 110-kV-Freileitung „Pfarrkirchen - Arnstorf“ (Ltg. Nr. O49) einen zweiten Stromkreis aufzulegen. Eine Veränderung der Maste ist damit nicht verbunden.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 2. November 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

## Kommunalverwaltung

### Ergänzung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Passau und der Gemeinde Salzweg über die Übernahme der Wasserversorgung der Gemeinde Salzweg

Bekanntmachung vom 6. November 2012,  
Nr. 12-1443.101-5

Die Stadt Passau und die Gemeinde Salzweg haben am 8. August 2012 eine Ergänzung der Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung der Gemeinde Salzweg geschlossen.

Die Ergänzung der Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 9. Oktober 2012 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Ergänzung zur Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 6. November 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

#### I.

#### Genehmigung

Die Gemeinde Salzweg (Landkreis Passau) hat die Durchführung der Wasserversorgung mit Zweckvereinbarung vom 8. November 2000 (Bekanntmachung im RABI 17/2000, S. 148 f.) auf die Stadt Passau übertragen. Die Ergänzung vom 8. August 2012 konkretisiert die zwischen der Stadt Passau und der Gemeinde Salzweg geschlossene Zweckvereinbarung.

Die Ergänzung zur Zweckvereinbarung über die Übernahme der Wasserversorgung der Gemeinde Salzweg wird, soweit Aufgaben auf die Stadt Passau übertragen werden, hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG **aufsichtlich genehmigt**.

#### II.

### Ergänzung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Passau und der Gemeinde Salzweg über die Übernahme der Wasserversorgung der Gemeinde Salzweg vom 8. August 2012

Die

**Stadt Passau,**

gesetzlich vertreten durch

den Oberbürgermeister,

und

**die Gemeinde Salzweg,**

gesetzlich vertreten durch den

Ersten Bürgermeister,

schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), folgende Vereinbarung zur

#### Ergänzung der Zweckvereinbarung

#### über die Wasserversorgung der Gemeinde Salzweg

vom 8. November 2000 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern 2000, S. 148) ab.

Mit dieser Vereinbarung legen die Vertragspartner einvernehmlich für die Restlaufzeit der Zweckvereinbarung fest, was unter der Bereitstellung des für öffentliche Zwecke benötigten Wassers zu verstehen ist (§ 1 Nr. 1 Satz 2 letzter Halbsatz der Zweckvereinbarung vom 8. November 2000). Die Ergänzung wird gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

1. Die Aufgabe der Löschwasserversorgung gemäß Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ist nicht von der Gemeinde Salzweg auf die Stadt Passau übergegangen. Die Stadt Passau arbeitet jedoch mit der Gemeinde Salzweg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vertrauensvoll zusammen, um die Gemeinde Salzweg bei der ihr obliegenden Aufgabenerfüllung der Löschwasserversorgung zu unterstützen.

2. Die Stadt Passau verpflichtet sich, das im Bereich der Gemeinde Salzweg durch die Feuerwehr bei Einsätzen oder notwendigen Übungen entnommene Löschwasser kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
3. Die Stadt Passau verpflichtet sich, gemeindliche Löschwasserzisternen im üblichen Umfang unentgeltlich mit Wasser zu befüllen, sofern dadurch Belange der Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Stadt Passau verpflichtet sich, im üblichen Rahmen Über- und Unterflurhydranten nach Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr kostenfrei zu errichten.
5. Die Stadt Passau verpflichtet sich, den Unterhalt der bestehenden sowie der gegebenenfalls neu zu errichtenden Hydranten kostenfrei zu übernehmen. Teil dieser Verpflichtungen nach Ziff. 3 und Ziff. 4 ist es, für eine ordnungsgemäße Beschilderung der Hydranten Sorge zu tragen.
6. Die Stadt Passau verpflichtet sich, bei der Aufstellung gemeindlicher Bauleitpläne durch die Gemeinde Salzweg dieser auf Anfrage mitzuteilen, welcher Wasserdurchsatz für die Löschwasserversorgung für die neu zu errichtenden Baugebiete zur Verfügung steht.
7. Die Dimensionierung von Erweiterungen bzw. Sanierungen der bestehenden Wasserversorgungsanlage richtet sich nach den Erfordernissen der ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung.
8. Sonstige hier nicht aufgeführte Tätigkeiten, Anlagen oder Vorrichtungen im Zusammenhang mit der Löschwasserversorgung, d. h. insbesondere solche, die nicht mit der Trinkwasserversorgungsanlage verbunden sind (Löschwasserzisternen bzw. -teiche u. ä.), betreffen die Stadt Passau nicht und werden von der Gemeinde Salzweg eigenverantwortlich errichtet und unterhalten.

Salzweg, 7. August 2012  
GEMEINDE SALZWEG

Horst Wipplinger  
Erster Bürgermeister

Passau, 8. August 2012  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
der  
Nachtragshaushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Abfallwirtschaft Donau-Wald  
für das Wirtschaftsjahr 2012**

**I.**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 21 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Stellenplan 2012 wird in der Fassung der Anlage neu gefasst.

**§ 2**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Stellenplan 2012 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 28. September 2012  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
DONAU-WALD

Ludwig Lankl  
Landrat  
Verbandsvorsitzender